

Danziger Zeitung.



№ 9391.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettlerstraße No. 4) und auswärts bei allen Kaiserlichen Postämtern angenommen. Preis pro Quartal 4 R 50 S. — Auswärts 5 R. — Inserate, pro Petit-Seite 20 S., nehmen an: in Berlin: S. Albrecht, A. Kretzmer und A. Hoff; in Leipzig: Eugen Fort und S. Engler; in Hamburg: Haasenstein und Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Dausse und die Jäger'sche Buchh.; in Hannover: Carl Schäfer.

1875.

Telegramme der Danziger Zeitung.

München, 21. October. Kammer der Abgeordneten. Der Präsident verliest ein königliches Signal, welches ihm von dem Ober-Ceremonienmeister zugegangen ist. Dasselbe lautet: „Ich finde mich nicht veranlaßt, die Adresse der Kammer der Abgeordneten entgegenzunehmen. Uebrigens hat auch der Ton, in dem einzelne Kammerredner bei der Adresse debattirten, in hohem Grade mein Befremden erregt. Hieron ist der Präsident der Kammer der Abgeordneten zu verhandeln.“

Deutschland.

△ Berlin, 20. October. Die für heute avisierte Plenarsitzung des Bundesrathes findet erst morgen statt. — Die Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr, sowie für Eisenbahn-Post und Telegraphen haben beantragt, der Bundesrath möge dem folgenden Gesetzentwurf über die Befreiung von Anstufungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen zustimmen: § 1. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Kinder, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die Wagen etwa anhaftenden Anstufungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleichweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthchaften zu desinficiren. Auch kann angeordnet werden, daß die Kampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinficiren sind. — § 2. Die Verpflichtung zur Desinfection liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthchaften derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben. — § 3. Die näheren Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Aus-

nahme von der gedachten Verpflichtung werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen. — § 4. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen vermög ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfection vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis 3000 Mk. oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist. — § 5. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, ist aufgehoben.

N. Berlin, 20. October. In der gestrigen Sitzung der Reichsjustizcommission wurde zunächst der Titel von der Sitzungspolizei beendigt. § 146 wurde nicht beanstandet. Bei § 147, welcher die in dem vorhergehenden Paragraphen in Bezug auf die Handhabung der Sitzungspolizei dem Collegialgerichte, bezw. dessen Vorsitzenden gegebenen Befugnisse auch dem Amtsrichter, dem Untersuchungsrichter und beauftragten Richter gewährt, beantragte der Abg. Dr. Bähr einen Zusatz, wonach gegen die Festsetzung einer Ordnungstrafe eine sofortige Beschwerde mit Suspensivkraft statfinden soll, da es bedenklich sei, einem einzelnen Richter die Befugniß zum Erlassen von Ordnungstrafen zu ertheilen, welche sofort zur Vollstreckung gelangen könnten. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, zur Aufrechterhaltung des richterlichen Ansehens sei diese Befugniß für den einzelnen Richter ebenso notwendig, ja noch notwendiger, wie für ein Collegialgericht, worauf eingewandt wurde, daß das Ansehen des Richters genügend durch die nach § 144 ihm zustehenden, sofort vollstreckbaren Maßregeln gewahrt werden könne. Bei der Abstimmung fand der Zusatz Annahme. Die §§ 148 und 149 wurden im Wesentlichen unverändert angenommen. — Sodann ging die Commission zu dem vierzehnten Titel „Gerichtssprache“ über. § 150 selbst („Die Gerichtssprache ist die deutsche“) erlitt keine Aenderung, wohl aber wurde in Gemäßheit eines vom Abg. v. Cuny gestellten Antrages beschlossen, in dem Einführungs-Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen, daß die in Straf-Verordnungen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache unberührt bleiben sollen. Die §§ 151 — 157, welche Vorschriften über Zuziehung eines Dolmetschers enthalten, wurden nach kurzer Debatte im Wesentlichen übereinstimmend mit den Vorschlägen des Entwurfs angenommen. — Bei dem fünfzehnten Titel „Berathung und Abstimmung“ wurde § 158 vorläufig aufgestellt. Bei § 159 entspann sich eine lebhaft Discussion über

Anträge der Abgg. Dr. Bähr und Struckmann, Bestimmungen über die Art der Abstimmung der Richter in der Richtung aufzunehmen, daß nicht nach dem Resultat, sondern nach Gründen abzustimmen sei. Zu Gunsten dieser Anträge wurde geltend gemacht, die Frage, in welcher Art von den Gerichten abzustimmen sei, dürfe bei den großen Zweifeln, welche darüber in den Gerichten entstanden seien, und bei der großen praktischen Unmöglichkeit des Gegenstandes um so weniger ungelöst bleiben, als Fehler, welche hierbei gemacht würden, der Natur der Sache nach sich der Anfechtung durch Rechtsmittel entziehen; es müßten daher mindestens leitende Gesichtspunkte im Gesetze gegeben werden, damit nicht die Gerichte von den widersprechendsten Grundsätzen hierbei ausgingen. Die einzig logische Abstimmungsart aber sei, in Civil- wie in Strafsachen, die nach Elementen oder Gründen des Urtheils, getrennt über jede einzelne That- und Rechtsfrage; das Gegentheil führe zu einem Resultat, das auf einem dunkeln Gefühl, nicht aber auf richtigen Schlüssen beruhe, und mache es unter Umständen ganz unmöglich, Entscheidungsgründe zu geben, was doch sowohl in Straf- wie in Civilsachen vorgeschrieben sei. Die Gegner der Anträge hielten dieselben theils für unnötig und unangemessen, da die aufgeworfenen Fragen vorwiegend theoretischer Natur seien und ihre Lösung am zweckmäßigsten im einzelnen Falle durch die Gerichte selbst, sowie durch die Wissenschaft finden; theils hielten sie die Richtigkeit der aufgestellten Sätze, insbesondere für das Strafverfahren an, in welchem in der Regel nicht nach einzelnen Thatbestandsmerkmalen, vielmehr, wenigstens bezüglich der Schuldfrage, im Ganzen abgestimmt werden dürfe. Bei der Abstimmung wurden die Anträge abgelehnt.

* Heute gelangte vor dem ersten Strafsenat des Obertribunals der Arnim'sche Prozeß zum Abschluß. Zuhörer hatten sich nicht viel eingefunden; mit den Vertretern des Auswärtigen Amtes und der Presse mochte ihre Zahl nur etwa 30 betragen. Das Referat über den Stand der Sache verlas der Obertribunalsrath Gahn. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen, und der Angeklagte, dessen Sohn erschienen war, in die Kosten verurtheilt. Die vom Rechtsanwält Munkel eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde rügte zunächst eine Verlegung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens seitens des Appellrichters, namentlich die Competenz des ersten Richters und zweitens eine Verlegung bez. unrichtige Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, besonders eine falsche Interpretation des Begriffs Urkunden. Im Anschluß daran wies der Verteidiger, Justizrath Dorn, nach, wie Angeklagter die Einrede der Incompetenz des ersten Richters bei seiner Verhaftung in Rassenhaide erhoben hätte, durch die Erklärung, er habe in Berlin keine Wohnung bezogen, vielmehr nur eine solche gemietet, zu seiner Einrichtung da-

selbst aber noch keinen Schritt gethan. Diefem Punkt widersprach der General-Staatsanwalt Berner, indem er ausführte, für den Hofschafter irgend einer Macht sei in Folge des Exterritorialprinzips stets als Wohnort zu fingiren der Sitz der Regierung desjenigen Landes, das ihm seine Vertretung anvertraut habe. Dieser Ausführung schloß sich der höchste Gerichtshof an und erachtete somit auch den Umstand, daß beide früheren Instanzen bezüglich der Competenz des ersten Richters verschiedener Ansicht gewesen, für unerheblich. — Den Begriff „Urkunde“ wollte die Defensionalschrift nicht auf die in Rede stehenden dreizehn Schriftstücke angewendet wissen, weil diese amtlichen Correspondenzen nur mündliche Instruktionen und Berichterstattung hätten ersehen sollen. Namentlich sei dies gar nicht zu bezweifeln bei den sechs Schriftstücken, die nur Conceptionen von Berichten des Angeklagten an den künftigen Reichsfanzler gewesen. Erfolge demnach dennoch eine Beurtheilung, so sei dieselbe weit unter das vom zweiten Richter auf neun Monate bestimmte Strafmaß herabzusetzen. Auch diesen Ausführungen trat der Staatsanwalt entgegen. Es sei richtig, daß das Reichsstrafgesetzbuch keine Definition von Urkunden gebe, wohl aber das preussische Strafgesetz, und unter den von diesem aufgestellten Begriff fallen die vorliegenden Schriftstücke.

* Auf der Tagesordnung der heutigen (3.) Sitzung des Deutschen Landwirthschafts-rathes stand die Hagelversicherungsfage. Die Commission, welcher die Prüfung dieser Frage vorgelegen, ist der Ansicht, daß es sich bei einer Reform des Hagelversicherungswesens viel weniger um das Fundament der Versicherungsgesellschaften, Actien-capital oder Gegenseitigkeit, als vielmehr um eine Reform des Prämienwesens und des Entschädigungsverfahrens handle, daß sonach eigentlich nur das Problem zu lösen ist, wie bei nicht zu hohen Prämienentnahmen die gerechten Ansprüche an Ersatz erlittenen Schadens zu befriedigen seien. In dieser Beziehung zeigen die Gesellschaften große Abweichungen, während doch geboten erscheine, eine möglichst einheitliche Gestaltung des Prinzips herzustellen, nach welchem die Prämie zu erheben ist, Ref. Professor Richter (Charandt) empfiehlt Namens der Commission: „Der deutsche Landwirthschafts-rath möge beschließen: 1) Das Directorium zu beauftragen: a. einen kurzen Auszug aus dem vorliegenden Referat an alle landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands zu vertheilen zu lassen; b) das Referat in seinem ganzen Umfange mit Befugniß des stenographischen Berichtes über die gegenwärtigen Verhandlungen den Central-, Haupt- und Kreisvereinen Deutschlands zu übersenden; c) dafür Sorge zu tragen, daß beide unter a und b genannten Schriftstücke im Wege des Buchhandels zu beziehen sind und d) die Herstellung einer wissenschaftlichen, systematisch geord-

S. Naturforschende Gesellschaft zu Danzig.

In der Sitzung vom 6. October sprach Herr Astronom Dr. Kaiser über astronomische Leistungen der Neuzeit in Bezug auf die Sonnenentfernung. Um die Entfernung zwischen zwei Punkten, an die der Maßstab nicht angelegt werden kann, zu bestimmen, dient die schon in alter Zeit bekannte Methode der Trigonometrie. Von einer direct meßbaren Linie ausgehend, sucht man durch Messung der beiden anliegenden Winkel nach dem unbekanntem Punkte diesen festzulegen. Handelt es sich, wie bei der Gradmessung, um die Erforschung eines weitausgedehnten Netzes von Punkten, so wird mittelst der gefundenen Distanz der Anschluß weiterer Dreiecke möglich sein. Das Verfahren gilt auch für die Astronomie. Die Entfernung der Sonne von der Erde wurde nach dem Abstand Mond-Erde von Aristarch, bereits 260 Jahre v. Chr., bemessen, indem er zur Zeit, wo die Dichtgrenze auf dem Monde den Durchmesser einnimmt und der am Monde liegende Winkel des auslaufenden Dreiecks ein rechter ist, nur einen Winkel, nämlich von der Erde aus zwischen Dichtgrenze und Sonne zu bestimmen brauchte. Bei der Schwierigkeit des Verfahrens, genau den Zeitpunkt des ersten oder letzten Viertel zu treffen, fand allerdings Aristarch den Sonnenabstand 20 mal so groß als den des Mondes, statt etwa 400 mal. Auch mit genaueren Meßmitteln der späteren Zeit um das Jahr 1670 wurde namentlich von Riccioli die Sonnenparallaxe, d. h. der Winkel, unter dem der Erdhalbmesser von der Sonne aus gesehen erscheint, gleich 1/3 Minute, die Entfernung also nur auf 1/3 der wahren Größe angegeben. Einen bedeutenden Fortschritt schuf Kepler durch das Gesetz, daß die Würfel der Entfernungen der Planeten von der Sonne sich wie die Quadrate der Umlaufzeiten verhalten. Da letztere bei allen Planeten gut bekannt sind, so genügt es, nur eine der Planetenentfernungen zu kennen, um alle anderen, also auch die der Erde zu berechnen. Man war daher schon im 17. Jahrhundert eifrig bemüht, die der Erde am nächsten kommenden Planeten Venus und Mars, am nächsten günstigen Stellung zur Erde, hinsichtlich ihrer Parallaxen zu untersuchen, und schenkte nicht die Kosten und Beschwerden der Expeditionen. Die erste Expedition unter Ludwig XIV. 1672 hatte den Zweck, den Mars in seiner Oppositionsstellung von recht weit auseinander liegenden Punkten auf der Erde zu beobachten. Das Resultat der correspondirenden Beobachtungen zwischen dem

Astronomen Cassini in Paris und Richer in Cayenne war die Parallaxe des Mars 25", also die Sonnenparallaxe 9". Fünf Jahre später machte der Engländer Halley bei Gelegenheit der Beobachtung eines Mercurvorübergangs vor der Sonnenscheibe auf die Wichtigkeit der Venusvorübergänge aufmerksam, die er sämmtlich — 2117 vorausberechnete. Da nämlich die scheinbaren Vorübergänge der Venus als dunkles, rundes Scheibchen für zwei von einander entfernte Beobachter auf verschiedenen parallelen Sehnen sich ereignen, deren Längen durch die Zeiten zwischen dem Eintritt und Austritt (4 Berührungen) gemessen sind, so kann auch auf den gegenseitigen Abstand der Sehnen geschlossen werden. Galten wir den besonderen Fall fest, daß die vortheilhafteste Position von den Beobachtern nämlich von den Enden des Erddurchmessers gewählt wurde, so stehen wegen Ähnlichkeit der beiden durch Kreuzung der Bifurclinen gebildeten Dreiecke der Erddurchmesser und der Sehnenabstand in dem gleichen Verhältnisse wie die Entfernungen Venus-Erde und Venus-Sonne, also $\frac{e}{v} = \frac{r}{d}$ wie e und v die Entfernungen der Erde und Venus von der Sonne bezeichnen. Dieses Verhältniß kann aber auch $\frac{e}{v} - 1$ geschrieben werden und ist daher nach dem Kepler'schen Gesetze zu ermitteln. Man erhält demnach aus dem beobachteten Sehnenabstand als Winkel gefaßt, auch den Erddurchmesser oder Erdhalbmesser im Winkelverhältniß, d. h. die Sonnenparallaxe. Die letzte Erscheinung des Venusdurchganges ereignet sich nach 105 1/2, 8, 121 1/2, 8 Jahren und so periodisch weiter. Zahlreiche Beobachtungen wurden in den Jahren 1761 und 1769 an den verschiedensten Orten der Erde geliefert; die Berechnung von Ende ergab den Werth der Sonnenparallaxe 8".57 oder die mittlere Sonnenentfernung von 20 680 000 geogr. Meilen, welche Zahlen bis fast in die neueste Zeit für die Ermittlung der Entfernungen und Größen aller Planeten zu Grunde gelegt wurden. Die mit der Zeit weiter ausgebildete Planetentheorie wies indes auf eine um einige Zehntel größere Parallaxe hin, und die Discussion anderer Phänomene, die mit der Sonnenentfernung im Zusammenhang stehen, ließ ebenfalls Zweifel gegen jene Bestimmung aufkommen. Daher wurde mit dem größten Eifer, wie es hinlänglich bekannt ist, die vorjährige Expedition der Beobachtungen des Venusvorüberganges von vielen Nationen durchgeführt. Ramen bei den Beobachtungen des vorigen

Jahrhunderts einzig die Contactwahrnehmungen zur Ausführung, so hat die neuere Astronomie dieser Beobachtungsart die astrophotographische und heliometrische Methode zugefügt. Die Zahl der Photographien für den etwa 4-5 Stunden währenden Durchgang konnte, da die Aufnahme bei der intensiven Sonne nur einen Moment forderet, recht oft auf einer Station sogar bis auf 100 getrieben werden; in Japan hat die deutsche Expedition 19 erhalten. Die heliometrisch zur Vervielfältigung der Beobachtungen dienende Methode, wonach durch micrometrische Vertheilung der Hälften des Objectivglases die jedesmalige Stellung der Venus zur Sonne ermittelt wird, hat weniger gute Resultate gehabt, da die vorzugsweise mit Heliometern ausgerüsteten russischen Stationen Einbuße durch böses Wetter leiden mußten. Zu den genannten Vortheilen der neueren Beobachtung kommt noch die genauere Feststellung der geographischen Positionen durch feinere Apparate und durch das Mittel der Telegraphie. Da jede einzelne Beobachtung eine Verbindungsgleichung für die Ausrechnung der Parallaxe giebt, so wird das endgiltige Resultat noch einige Zeit auf sich warten lassen. Einzelne Combinationen sind dagegen schon discutirt worden. Ein vorläufiges Resultat von 8'879 gründet auf vollständig gelungenen Berührungsbeobachtungen, welche mittelst sehr großer, gleich harter Fernrohre von 8" Oeffnung auf den etwa um einen Erdquadranten auseinander und auf ziemlich gleichen Längentreifen liegenden, französischen Stationen Beding und Insel St. Paul angefertigt sind. Der angegebene Werth stimmt recht genau mit den in neuerer Zeit mehrfach auf andere Art gefundenen Größen überein. So ist aus den im Jahre 1862 so günstigen Marsoppositionen beobachtungen als wahrscheinlichster Werth der Sonnenparallaxe von Newcomb 8'85 ermittelt worden. Ferner hat Leverrier aus der Einwirkung der Erdmasse auf die Länge des Marsperihels 8'866 herausgerechnet, welche Zahl als sehr zuverlässig gilt, da seit der zu Grunde genommenen, im Jahre 1672 gut beobachteten Sternbedeckung von 4" Aquaris durch den Mars der Störungsbeitrag im Marsperihel in 200 Jahren auf 300" angewachsen ist. Vor etwa 3 Jahren ist von Galle noch ein Vorschlag gemacht worden, die der Erde am nächsten kommenden Planeten hinsichtlich der Parallaxe zu verwenden. Die noch nicht zahlreichen Beobachtungen dieser Art von Flora und Phocaea haben den Werth 8'873 er-

geben. Zu den größten Irrungen der Neuzeit gehört noch das Mittel, die Geschwindigkeit des Lichtes (etwa 40 000 Meilen in 1 S.) als Maß für die Sonnenentfernung zu benutzen. Da man seit Römer's Vorgang (1675) mittelst der Beobachtungen der Benfingstungen der Jupitersmonde wußte, daß der Lichtstrahl den Durchmesser der Erde in etwa 16 Minuten zurücklegt, und aus dem von Bradley 1727 entdeckten Aberration der Fixsterne erkannte, daß die Bewegung des Lichtes zur Bewegung der Erde in ihrer Bahn in einem bestimmt anzugebenden Verhältnisse steht, so war man bestrebt, die Lichtgeschwindigkeit auf der Erde selbst zu messen, um sofort auch die Sonnenentfernung ermitteln zu können. Diese Aufgabe ist auf glänzende Art von den Franzosen Fizeau, Foucault und Cornu gelöst worden. Zu dem Experimente wurde ein rotirendes, gezähntes Rad benutzt, dessen Umlaufgeschwindigkeit genau meßbar war. Ein nun ein Lichtstrahl durch die Lücke eines Zahnes nach einem etwa eine Meile entfernten Spiegel, und nach Reflexion von diesem auf demselben Wege zurück, so mußte der Strahl trotz seiner außerordentlichen Geschwindigkeit statt der Lücke schon den folgenden Zahn treffen, so bald die Schnelligkeit des Rades genug gesteigert war, und daher dem Beobachter unsichtbar werden. Was Fizeau und vor einem Jahre Cornu mit noch genaueren Mitteln unter Benutzung einer größeren Entfernung (23 Kilometer) mittelst des Rades beabsichtigten, erlebte Foucault durch einen rotirenden Spiegel und maß die Größe der Ablenkung des Lichtstrahles bei seiner Rückkehr auf den Ausgangspunkt. Je nachdem nun die Resultate der neuesten Versuche von Foucault und Cornu mit der Aberrationskonstanta von Bradley, Struve oder Delambre, welcher letztere die Lichtgeschwindigkeit bei den Jupiterstrabanten zu Hilfe nahm, combinirt werden, stellen sich die Werthe der Sonnenparallaxe ein wenig anders heraus. Mit Zugrundelegung der Delambre'schen Konstante sind es die Zahlen 8'94 nach Foucault und 8'878 nach Cornu. Fassen wir die obigen Resultate zusammen, nämlich:

| | |
|----------------------|-------|
| 1874 (Venus) | 8'879 |
| 1862 (Mars) | 8'85 |
| Leverrier | 8'866 |
| Galle | 8'873 |
| Lichtgeschwindigkeit | 8'878 |

so wird der Mittelwerth von 8'88, entsprechend der mittleren Sonnenentfernung von 19 960 000 geogr. Meilen, der Wahrheit schon sehr nahe kommen.

